jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/26 87/05/0157

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1988

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich
L70704 Theater Veranstaltung Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82000 Bauordnung
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

Norm

BauO OÖ 1976 §41 Abs1 litb;
BauRallg;
BauV OÖ 1985 §43;

Rechtssatz

Eine über 2 m hohe Lärmschutzwand aus Holz bedarf einer Baubewilligung nach § 41 Abs 1 lit b OÖ BauO weil ein solcher Bau jedenfalls geeignet ist, eine erhebliche Gefahr für Menschen herbeizuführen. Eine allfällige Behauptung, dass die solide Ausführung der Holzwand keine erhebliche Gefahr für Menschen herbeizuführen geeignet ist, ist im Rahmen eines allfälligen baubehördl Bewilligungsverfahrens von der Baubehörde auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Schlagworte

Bewilligungspflicht Bauwerk BauRallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987050157.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at